



Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Gemeinden Pommerby und Nieby über Betrieb der Kläranlage Falshöft



Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), der §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) und der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Pommerby vom 10.02.2015 und der Gemeindevertretung Nieby vom 11.02.2015 schließen die Gemeinden Pommerby und Nieby folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Vorbemerkungen:

Die Gemeinden Pommerby und Nieby haben aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 26.06.1987 eine gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Pommerby erstellt. In dem vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vertrag haben die Gemeinden Vereinbarungen über die Abgabe von Willenserklärungen bis zur Fertigstellung der Abwasseranlage getroffen.

Die Kläranlage befindet sich auf dem Flurstück 22/2 in der Flur 1 Gemarkung Pommerby der Gemeinde Pommerby. Die Zufahrt zum Klärwerksgelände erfolgt von der Straße Langfeld über das Flurstück 26/4 in der Flur 1 der Gemarkung Pommerby in der Gemeinde Pommerby.

§ 1

- (1) Die Gemeinden Pommerby und Nieby betreiben die Kläranlage Falshöft. Die Kläranlage Falshöft befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Pommerby.
- (2) In die Kläranlage dürfen nur Stoffe eingeleitet werden, die den satzungsgemäßen Vorschriften der Gemeinden Pommerby und Nieby, sowie allen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften entsprechen. Beide Gemeinden vereinbaren die satzungsgemäßen Vorschriften immer gleichlautend zu fassen.

§ 2

Abgabe von Willenserklärungen

- (1) Die Gemeinde Pommerby als Inhaber der Einleitungserlaubnis ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb notwendigen Willenserklärungen abzugeben.
- (2) Sind Willenserklärungen für Maßnahmen oder ähnliches abzugeben, die über den laufenden Betrieb hinausgehen, so ist hierzu eine Abstimmung mit der Gemeinde Nieby notwendig. Zur Abstimmung ist der Gemeindevertretung Nieby ein Maßnahmenkonzept vorzulegen.

§ 3

Kostentragung/-erstattung

- (1) Die Gemeinde Pommerby bestreitet zunächst alle Ausgaben für den laufenden Betrieb aus ihrem Haushalt.
- (2) Die Kosten des laufenden Betriebes der Kläranlage werden nach den eingeleiteten Schmutzwassermengen, die nach dem Frischwassermaßstab ermittelt werden, auf die Gemeinden Pommerby und Nieby verteilt. Es erfolgt eine jährliche Abrechnung. Aufgrund der Abrechnung ist eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der Kosten der letzten Abrechnungsperiode zu leisten. Die Vorauszahlung ist jeweils fällig zum 01. Juli.
- (3) Kosten des laufenden Betriebes umfassen unter anderem die
- Unterhaltung des Grundstücks und der baulichen Anlagen
 - Bewirtschaftung des Grundstücks und der baulichen Anlagen
 - Abwasserabgabe
 - Erstattung Personal- und Sachmittel Abwasserteam Gelting
 - Außerordentliche Aufwendungen
- (4) Sind Maßnahmen, die über den laufenden Betrieb hinausgehen (z.B. Sanierungen, Erweiterungen pp.) notwendig, so werden die Kosten nach folgendem Maßstab auf die Gemeinden verteilt:

Gemeinde Pommerby	62,67 %
Gemeinde Nieby	37,33 %

Basis der Kostenverteilung ist die Ermittlung zur Kostenverteilung vom 02.10.2014.


§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte diese Vereinbarung unvollständig, eine oder mehrere Bestimmungen nicht gültig sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Hat sich die Grundlage dieser Vereinbarung so geändert, dass es einem Vertragspartner, auch unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses, nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten, so verpflichten sich die Vertragsschließenden eine rechtliche und wirtschaftlich angemessene neue Regelung zu treffen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 5 Inkrafttreten

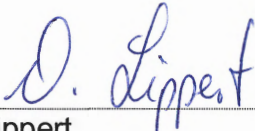
Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 26.06.1987 außer Kraft.

Pommerby, den 24.02.2015



Jacobsen
(Bürgermeister)

Nieby, den 24.02.2015



Lippert
(Bürgermeister)